

## Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Urteils des Berliner Verwaltungsgerichts vom 17.11.2015

VS Beschluss vom 21.6. 2016 (geändert durch VS Beschluss am 2.8.2016 nach Rücksprache mit der Aufsichtsbehörde SenGes)

Die Berliner Psychotherapeutenkammer hat bei der Zertifizierung einer Fortbildungsveranstaltung die Vorgaben des Berliner Kammergesetzes (BlnKAG), die Fortbildungsordnung der Kammer (FBO) sowie die aktuelle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Berlin bezüglich der Zielgruppen von Fortbildungsveranstaltungen zu beachten. Gemäß dem Gerichtsurteil der 9. Kammer des Berliner Verwaltungsgerichtes vom 17.11.2015 (Aktenzeichen VG 9 K 468.13) hat sich eine zertifizierte Fortbildungsveranstaltung grundsätzlich an approbierte Psychotherapeuten (psychologische und ärztliche Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten) zu richten. Aus der Festschreibung der Fortbildungspflicht als Berufspflicht (§ 4a Abs.1 Satz 1 Nr.1 BlnKAG) folgt gemäß dem Urteil für die Inhalte von Fortbildungen, dass diese, da sie nach der Approbation erfolgen, ein höheres Niveau und die Ausrichtung auf ein berufliches Fachpublikum voraussetzen.

### **Fachpublikum nach § 2 Abs. 1 Satz 1 FBO:**

Eine Fortbildungsveranstaltung mit dem Ziel „der Erhaltung, Aktualisierung und Entwicklung der fachlichen Kompetenz durch berufsbegleitende Aneignung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem neuesten Stand der wissenschaftlichen Entwicklung“ gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 FBO ist zertifizierungsfähig, wenn über fünfzig Prozent der anwesenden Teilnehmer ein berufliches Fachpublikum bilden. Zu einem beruflichen Fachpublikum zählen neben den PP und KJP die ärztlichen Psychotherapeuten.

### **Fachpublikum nach § 2 Abs. 1 Satz 2 FBO**

Bei Fortbildungsveranstaltungen bezüglich angrenzender Fachgebiete (§ 2, Abs. 1, Satz 2 FBO) kann der Teilnehmerkreis des beruflichen Fachpublikums entsprechend der fachspezifischen Thematik weiter gefasst werden, wenn die Fortbildungsinhalte und -ziele im Berufsbild/ Kompetenzprofil abgebildet sind (AG des Länderrats und BPTK- Vorstandes in der Fassung vom 6.5.2014: Grundlage der Beschlüsse des 25. DPT am 15.11.2014; bei künftigen Ergänzungen gilt die jeweils aktuelle Fassung). Als Zielgruppe müssen PP und KJP in der Ausschreibung der Veranstaltung ausdrücklich genannt werden und tatsächlich Teilnehmer sein.

### **Hand-in-Hand-Regelung**

In ihrem Urteil vom 17.11.2015 bezieht sich die 9. Kammer des Berliner Verwaltungsgerichts auf ein weiteres Urteil vom 27.2.2014 (Aktenzeichen VG 9 K 150.12), das die Zertifizierung von Fortbildungsveran-



staltungen mit heterogenen Zielgruppen (hier: Orthopäden und Physiotherapeuten) unter besonderen Bedingungen für zulässig erklärt und eine Analogie zu Fortbildungen für approbierte Psychotherapeuten im Zusammenhang mit weiteren Berufsgruppen herstellt. Die Besonderheit des entschiedenen Falls zeichnet sich dadurch aus, dass die gelehrten Fortbildungsinhalte von beiden Berufsgruppen (hier Orthopäden und Physiotherapeuten) in enger Kooperation bei der Behandlung von Patienten angewendet werden. Die Berufsgruppen ergänzen sich in ihrem patientenbezogenen Handeln, d.h. sie arbeiten „Hand-in-Hand“ zusammen. Daraus folgt für die Beantragung der Zertifizierung von Fortbildungsveranstaltungen mit heterogenen Zielgruppen bei der Psychotherapeutenkammer Berlin, dass ggf. die enge Zusammenarbeit zwischen den approbierten Psychotherapeuten und den jeweiligen weiteren Berufsgruppen vom Veranstalter nachzuweisen ist. (Z.B. Psychosoziale Versorgung und psychotherapeutische Behandlung).

**Daraus folgt, dass es künftig bei der Zertifizierungsfähigkeit einer Veranstaltung neben den Fortbildungszielen nach § 2 FBO sowie den Fortbildungsinhalten nach § 3 FBO sowie weiteren Kriterien nach § 7 FBO auch auf die Zusammensetzung der Teilnehmer ankommt.**

Die Abteilung Fortbildung weist die Veranstalter darauf hin, dass sie ab sofort bei Zertifizierungsanträgen, bei denen die Frage nach den Zielgruppen berührt wird, entsprechende Anmelde Listen mit den einschlägigen Angaben über die Berufsbezeichnung und ggf. die beruflichen Tätigkeitsfelder der Teilnehmer vorab zur Überprüfung der Zertifizierungsfähigkeit anfordern kann

Bezüglich §5 Abs. 5 FBO (nachträgliche Rücknahme des Zertifizierungsbescheides) berät die Kammer die Veranstalter im Rahmen der Beantragung der Zertifizierung.

Der Präsident